



Betriebsrente ohne Anspruch auf gesetzliche Rente.

Informationen für Versicherte mit berufsständischer
oder anderer Grundversorgung.
September 2018

Inhalt.

1	Einführung.	5
2	Die Voraussetzungen für eine Betriebsrente.	7
2.1	Die Wartezeit.	7
2.2	Der Versicherungsfall.	7
2.3	Antrag und Rentenbeginn.	10
3	Altersgrenzen und besondere Voraussetzungen für eine Betriebsrente wegen Alters.	13
3.1	Versicherungsfall: Regelaltersrente.	13
3.2	Versicherungsfall: Altersrente für besonders langjährig Versicherte.	14
3.3	Versicherungsfall: Altersrente für langjährig Versicherte.	15
3.4	Versicherungsfall: Altersrente für schwerbehinderte Menschen.	15
4	Altersgrenzen für die „große Betriebsrente“ für Witwen oder Witwer.	19
5	Weitere Informationen.	20
6	Kontakt.	21



1 Einführung.

Die betriebliche Altersversorgung bei der VBL bildet eine wichtige Säule für Ihre Alterseinkünfte. Damit Sie gut abgesichert sind, ergänzt die VBL-Betriebsrente Ihre Grundversorgung.

Für die meisten Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist die Grundversorgung die gesetzliche Rente. Besondere Berufsgruppen können sich aber zugunsten eines berufsständischen Versorgungswerks von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Die Grundversorgung kommt dann zum Beispiel aus dem Versorgungswerk für Ärzte oder aus anderen berufsständischen Versorgungswerken. Zum Teil wird die Grundversorgung auch noch über eine „befreiende Lebensversicherung“ abgedeckt. Wer ins Beamtenverhältnis übernommen worden ist, erhält seine Grundversorgung aus der Beamtenversorgung.

Auch wenn Sie keinen Anspruch auf eine gesetzliche Rente haben, ergänzt die betriebliche Altersversorgung aus der VBLklassik Ihre Grundversorgung. Allerdings gibt es **einige Besonderheiten** zu beachten.

Sie haben grundsätzlich dann einen Anspruch auf eine Betriebsrente aus der VBLklassik, wenn Sie die Wartezeit erfüllt haben, der Versicherungsfall eingetreten ist und Sie einen Antrag auf Betriebsrente bei der VBL gestellt haben. Insbesondere der **Eintritt des Versicherungsfalls** wirft bei

Versicherten, die keinen Anspruch auf eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, immer wieder Fragen auf.

Ob der Versicherungsfall bei der VBL eingetreten ist, bestimmt sich nach den **Regelungen über die gesetzliche Rente**. Dies gilt auch dann, wenn Sie Ihre Grundversorgung zum Beispiel aus einem berufsständischen Versorgungswerk erhalten und nicht aus der gesetzlichen Rentenversicherung. In einem solchen Fall prüfen wir, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine gesetzliche Rente, bei angenommener Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, vorliegen würden (§ 45 VBL-Satzung).

Die Frage, wann ein Versicherungsfall eintritt, hängt regelmäßig von verschiedenen Faktoren ab, wie dem Alter, Versicherungszeiten oder dem Gesundheitszustand.

Wichtig für Sie. Wenn Sie Leistungen aus einem berufsständischen Versorgungswerk oder einer anderen ersetzenden Grundversorgung beziehen können, bedeutet das nicht automatisch, dass Sie gleichzeitig auch einen Anspruch auf Betriebsrente der VBL haben. Ob ein Anspruch auf Betriebsrente der VBL besteht, bestimmt sich nach anderen Regelungen und muss erst nach diesen geprüft werden.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen Überblick darüber verschaffen, ab wann Sie, als nicht gesetzlich versicherte Person, eine Betriebsrente aus der Pflichtversicherung der VBL erhalten können.



2 Die Voraussetzungen für eine Betriebsrente.

In der Pflichtversicherung VBLklassik haben Sie einen Anspruch auf Betriebsrente, sofern

- Sie die Wartezeit erfüllt haben,
- der Versicherungsfall eingetreten ist und
- Sie einen Antrag auf Betriebsrente bei der VBL gestellt haben.

2.1 Die Wartezeit.

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn Sie während Ihrer Pflichtversicherung bei der VBL **60 Umlage-/Beitragsmonate** erreicht haben. Zur Wartezeit zählen alle Kalendermonate, für die Umlagen oder Beiträge an die VBL entrichtet wurden. Versicherungszeiten bei verschiedenen Arbeitgebern werden addiert. Dies gilt auch dann, wenn Sie bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes pflichtversichert waren. Auf Antrag können Versicherungszeiten bei einer anderen Zusatzversorgungskasse unter bestimmten Voraussetzungen auf die Wartezeit angerechnet werden.

Darüber hinaus gilt in bestimmten Fällen die Wartezeit auch dann als erfüllt, wenn Sie keine 60 Umlage-/Beitragsmonate zurückgelegt haben. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Versicherungsfall in Zusammenhang mit Ihrem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis aufgrund eines Arbeitsunfalls beziehungs-

weise einer Berufskrankheit eingetreten ist oder sofern die Voraussetzungen für eine unverfallbare Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz vorliegen.

Falls die Wartezeit nicht erfüllt ist beziehungsweise nicht als erfüllt gilt, können Sie einen Antrag auf Beitragserstattung stellen. Erstattet werden dann die von Ihnen als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer getragenen Beiträge. Der Antrag muss vor Vollendung des 69. Lebensjahres bei der VBL gestellt werden. Mit der Erstattung erlöschen alle Rechte aus der Versicherung (§ 44 VBL-Satzung).

2.2 Der Versicherungsfall.

Wann in der Pflichtversicherung der Versicherungsfall eintritt, bestimmt sich nach den Vorschriften über die gesetzliche Rente. Für Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind beziehungsweise keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, wendet die VBL die **Regelungen zur gesetzlichen Rente** entsprechend an. Wir prüfen dann anhand dieser Vorschriften, ab wann ein Anspruch auf eine Betriebsrente besteht.

Anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind dabei alle Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen. Sofern nach dieser Prüfung die Voraussetzungen für eine gesetzliche Rente erfüllt wären, tritt in der Pflichtversicherung der VBL der Versicherungsfall ein.

Entsprechend den Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt die VBL

- Betriebsrenten wegen Alters,
- Betriebsrenten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung und
- Betriebsrenten für Hinterbliebene.

Die Betriebsrente wegen Alters.

Eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung wird gewährt, wenn ein bestimmtes **Alter** erreicht ist und die für diese Rente jeweils maßgebliche **besondere Wartezeit** erfüllt ist. Daneben können je nach Rentenart **weitere Voraussetzungen** gelten, beispielsweise bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Bei den Altersrenten unterscheidet die gesetzliche Rentenversicherung insbesondere

- die Regelaltersrente,
- die Altersrente für langjährig Versicherte,
- die Altersrente für besonders langjährig Versicherte,
- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Seit 2012 werden die **Altersgrenzen** in der gesetzlichen Rentenversicherung **stufenweise angehoben**. Das Alter für die Regelaltersrente wird schrittweise vom 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr heraufgesetzt. Abhängig vom Geburtsjahr eines Versicherten gelten daher unterschiedliche Altersgrenzen für die Regelaltersrente. Auch für die anderen „vorgezogenen“ Altersrenten werden die Altersgrenzen schrittweise angehoben.

Hinweis.

Welche Altersgrenzen im Einzelfall maßgeblich sind, haben wir tabellarisch unter Ziffer 3 für Sie dargestellt. Dort wird auch beschrieben, welche besonderen Wartezeiten und welche weiteren Voraussetzungen für einen Rentenbezug erfüllt sein müssen.

Die Regelaltersrente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden. Die übrigen Altersrenten können hingegen **vorzeitig**, das heißt vor der eigentlichen Regelaltersgrenze, bezogen werden (Ziffer 3). Als Ausgleich für die längere Rentenlaufzeit ist in diesen Fällen ein lebenslanger Rentenabschlag vorgesehen. Der Abschlag für eine Betriebsrente wegen Alters beträgt 0,3 Prozent je Monat vorzeitiger Inanspruchnahme, höchstens jedoch 10,8 Prozent in der Pflichtversicherung.

Die Betriebsrente wegen Erwerbsminderung.

Die VBL leistet Betriebsrenten wegen voller und wegen teilweiser Erwerbsminderung. Sofern Sie eine Betriebsrente wegen Erwerbsminderung beantragen, muss von einem von der VBL bestimmten Facharzt festgestellt werden, ob Sie **erwerbsgemindert im Sinne der Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung** sind.

Bitte beachten Sie, dass für Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bei einem berufsständischen Versorgungswerk grundsätzlich andere Voraussetzungen gelten als für die volle beziehungsweise teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung. Gerne können Sie uns eine Kopie des ärztlichen Gutachtens über die Berufsunfähigkeit zukommen lassen. Wir werden dann prüfen, ob bereits nach diesem Gutachten die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen. Eventuell muss dann kein weiteres Gutachten über eine Erwerbsminderung erstellt werden.

Falls Sie das Gutachten über die Berufsunfähigkeit nicht vorlegen wollen oder im Gutachten nicht die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderung nachgewiesen werden, teilen Sie uns bitte die Fachrichtung Ihrer Erkrankung mit. Wir werden dann einen Sozialmediziner mit der notwendigen Fachrichtung in Ihrer Nähe ermitteln, der die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Erwerbsminderung

überprüfen kann. Bitte beachten Sie, dass die Kosten des Gutachtens von Ihnen zu tragen sind.

Wichtig.

Für die Betriebsrente wegen Erwerbsminderung gilt, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, noch eine besondere Wartezeit. Diese Betriebsrente wird nur dann gezahlt, wenn Sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren.

Die Betriebsrente für Hinterbliebene.

Hinterbliebenenrenten zahlt die VBL als „große“ oder „kleine Betriebsrenten“ für Witwen oder Witwer oder als Betriebsrenten für Waisen. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz erhalten Hinterbliebenenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Verheiratete.

Eine „**große Betriebsrente**“ für **Witwen oder Witwer** erhält ein hinterbliebener Ehepartner, sofern sie oder er

- das 47. Lebensjahr vollendet hat,
- ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehepartners erzieht, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat beziehungsweise aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten oder
- erwerbsgemindert ist.

Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erhält der hinterbliebene Ehepartner nach dem Tod des Versicherten eine **„kleine Betriebsrente“ für Witwen oder Witwer**. Diese Rente wird längstens für 24 Monate gezahlt. Sie wird ohne Befristung gezahlt, wenn mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.

Auch die Altersgrenze für den Bezug einer „großen Betriebsrente“ für Witwen oder Witwer wird seit 2012 stufenweise angehoben. Verstarb die versicherte Person vor dem Jahr 2012, konnte eine „große Betriebsrente“ für Witwen oder Witwer bereits ab dem 45. Lebensjahr bezogen werden. Seit 2012 wird die Altersgrenze dann in Stufen auf das 47. Lebensjahr heraufgesetzt. Welche Altersgrenze im Einzelfall gilt, haben wir für Sie in einer Tabelle unter Ziffer 4 dargestellt.

Leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz können eine **Betriebsrente für Waisen** erhalten, soweit sie steuerlich berücksichtigungsfähig sind (§ 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz).

Waisen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Betriebsrente für Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Volljährige Waisen sind rentenberechtigt, sofern sie

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden,

- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten oder
- aufgrund einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Die Betriebsrente für Waisen wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Wurde die Schul- oder Berufsausbildung für die Dauer des Zivildienstes, des gesetzlichen oder freiwilligen Wehrdienstes oder eines gleichgestellten Dienstes unterbrochen, kann sich die Bezugsdauer über das 25. Lebensjahr hinaus verlängern.

2.3 Antrag und Rentenbeginn.

Die Betriebsrente der VBL wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag gezahlt.

Rentenberechtigte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, verwenden den „Antrag auf Betriebsrente für Versicherte ohne Anspruch auf gesetzliche Rente“ (Vordruck L600.1A). Waren Sie bis zum Rentenbeginn über Ihren Arbeitgeber pflichtversichert, ist zusätzlich der Teil L600.1B auszufüllen. Die Vordrucke können Sie auf unserer Internetseite herunterladen oder direkt bei uns anfordern.

Bitte legen Sie dem Antrag einen **Nachweis** darüber bei, dass Sie keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Das kann zum Beispiel ein ablehnender Bescheid über eine Rentenzahlung oder eine Bescheinigung über die Befreiung von der Versicherungspflicht sein.

Wichtig.

Die Antragstellung ist auch entscheidend für den Zeitpunkt des Rentenbeginns.

Der Beginn der Betriebsrente richtet sich ebenfalls nach den Regelungen, die für den Beginn der gesetzlichen Rente gelten. Achten Sie deshalb darauf, dass Sie den Antrag auf Betriebsrente rechtzeitig bei der VBL einreichen.

- Wenn Sie Ihre Betriebsrente wegen Alters oder Erwerbsminderung spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragen, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt werden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Wird der Antrag erst später gestellt, verschiebt sich der Rentenbeginn. Die Betriebsrente wird dann erst von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wurde.
- Erhielt die verstorbene Person bereits eine Betriebsrente, beginnt Ihre Hinterbliebenenrente frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. Bekam der Verstorbene noch keine eigene Rente, beginnt Ihre Rente bereits mit dem Todestag.

Die Hinterbliebenenrente wird allerdings nur rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung gezahlt.

Beispiel.

Bei Herrn Vogel liegen die Voraussetzungen auf eine Betriebsrente wegen Alters seit dem 15. Oktober 2017 vor. Rentenbeginn wäre grundsätzlich der Erste des Folgemonats, also der 1. November 2017.

- Geht der Antrag spätestens am 31. Januar 2018 bei der VBL ein, zahlen wir die Betriebsrente von Herrn Vogel ab einschließlich November 2017.
- Geht der Antrag erst nach dem 31. Januar 2018 bei der VBL ein, erhält Herr Vogel seine Betriebsrente erst ab dem Monat, in dem der Antrag einging. Bei einem Antragseingang am 20. März 2018 erhält er die Betriebsrente beispielsweise erstmals für den Monat März 2018.



3 Altersgrenzen und besondere Voraussetzungen für eine Betriebsrente wegen Alters.

Wenn Sie eine Betriebsrente wegen Alters in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie grundsätzlich die **Regelaltersgrenze** in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben. Mit Erreichen der Regelaltersgrenze tritt dann auch der Versicherungsfall ein.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie aber auch schon vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente beanspruchen. Für diese „**vorgezogenen**“ **Altersrenten** hängt der Eintritt des Versicherungsfalls nicht nur vom Alter ab, sondern auch noch von anderen Voraussetzungen. Beispielsweise muss eine bestimmte Versicherungsdauer bei der VBL erreicht sein.

Seit dem Jahr 2012 werden in der gesetzlichen Rentenversicherung die **Altersgrenzen** für die verschiedenen abschlagsfreien Altersrenten **stufenweise angehoben**. Abhängig vom Geburtsjahr und gegebenenfalls vom Geburtsmonat gelten unterschiedliche Altersgrenzen für eine Altersrente. In den nachfolgenden Tabellen haben wir für Sie dargestellt, in welchen Fällen, welche Altersgrenzen für den Versicherungsfall Altersrente in der VBLklassik maßgebend sind. Zusätzlich erläutern wir Ihnen, welche besonderen Voraussetzungen für die „vorgezogenen“ Altersrenten erfüllt sein müssen.

3.1 Versicherungsfall: Regelaltersrente.

Das Alter für die Regelaltersrente wird für die Jahrgänge ab 1947 stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Für den Jahrgang 1964 und jünger liegt die Altersgrenze dann einheitlich bei 67 Jahren.

Der nachfolgenden Tabelle können Sie entnehmen, für welchen Jahrgang welche Altersgrenze gilt

Geburtsjahr	Altersgrenze	
	Lebensjahre	Monate
vor 1947	65	0
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
ab 1964	67	0

Die Betriebsrente wegen des Versicherungsfalls „Regelaltersrente“ kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden. Abschläge wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme werden daher nicht erhoben.

Hinweis.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeit vereinbart hatten, liegt die Altersgrenze weiterhin beim 65. Lebensjahr.

3.2 Versicherungsfall: Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

In der Pflichtversicherung tritt der Versicherungsfall „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ ein, wenn Sie mindestens 45 Jahre in der Zusatzversorgung zurückgelegt haben und das maßgebliche Alter für diese Rente erreicht haben, siehe Tabelle „Altersgrenze für besonders langjährige Versicherte“. Diese Rente wird ohne Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme geleistet.

Für die Jahrgänge ab 1953 wird die Altersgrenze stufenweise angehoben.

Für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte gelten deshalb folgende Altersgrenzen

Geburtsjahr	Altersgrenze	
	Lebensjahre	Monate
vor 1953	63	0
1953	63	2
1954	63	4
1955	63	6
1956	63	8
1957	63	10
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10
ab 1964	65	0

3.3 Versicherungsfall: Altersrente für langjährig Versicherte.

Der Versicherungsfall „Altersrente für langjährig Versicherte“ liegt vor, wenn Sie insgesamt 35 Jahre in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren und die maßgebliche Altersgrenze erreicht haben, siehe Tabelle „Altersgrenze für langjährige Versicherte“.

Die Altersgrenze für diesen Versicherungsfall wird für Versicherte ab dem Jahrgang 1949 stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme, mit Abschlägen, ist weiterhin für alle Jahrgänge ab dem 63. Lebensjahr möglich.

Für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte gelten folgende Altersgrenzen

Geburtsjahr und Geburtsmonat	Altersgrenze	
	Lebensjahre	Monate
vor 1949	65	0
1949		
Januar	65	1
1949		
Februar	65	2
1949 März –		
Dezember	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9

Geburtsjahr und Geburtsmonat	Altersgrenze	
	Lebensjahre	Monate
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
ab 1964	67	0

Hinweis.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeit vereinbart hatten, liegt die Altersgrenze weiterhin beim 65. Lebensjahr.

Wenn Sie nach dem 31. Dezember 1947 und vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeit vereinbart haben, gelten auch für eine vorzeitige Inanspruchnahme Übergangsregelungen.

3.4 Versicherungsfall: Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Sie können eine Betriebsrente wegen des Versicherungsfalles „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ beziehen, wenn Sie als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt sind, mindestens 35 Jahre in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren und das maßgebliche Alter für diese Rente erreicht haben.

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wurde für die Jahrgänge ab 1952 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebens-

jahr angehoben. Auch die Altersgrenze für eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente wurde angehoben.

Die folgende Tabelle zeigt die maßgeblichen Altersgrenzen.

Geburtsjahr und Geburtsmonat	Altersgrenze		Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab	
	Lebensjahre	Monate	Lebensjahre	Monate
vor 1952	63	0	60	0
1952 Januar	63	1	60	1
1952 Februar	63	2	60	2
1952 März	63	3	60	3
1952 April	63	4	60	4
1952 Mai	63	5	60	5
1952 Juni bis Dezember	63	6	60	6
1953	63	7	60	7
1954	63	8	60	8
1955	63	9	60	9
1956	63	10	60	10
1957	63	11	60	11
1958	64	0	61	0
1959	64	2	61	2
1960	64	4	61	4
1961	64	6	61	6
1962	64	8	61	8
1963	64	10	61	10
ab 1964	65	0	62	0

Hinweis.

Wenn Sie am 1. Januar 2007 als schwerbehinderter Mensch anerkannt waren, vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, besteht ein Anspruch auf diese Rente ohne Abschläge weiterhin ab dem 63. Lebensjahr. Vorzeitig kann die Rente ab dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen werden.

Sind Sie vor dem 1. Januar 1951 geboren, haben Sie bei Erreichen der Altersgrenze und Wartezeit auch dann Anspruch auf diese Rente, sofern sie bei Beginn der Rente berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

Wenn Sie vor dem 17. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der gesetzlichen Rentenversicherung waren, können Sie diese Rente unter bestimmten Voraussetzungen mit 60 Jahren ohne Abschläge beanspruchen.



4 Altersgrenzen für die „große Betriebsrente“ für Witwen oder Witwer.

Seit dem Jahr 2012 wird auch die Altersgrenze für den Bezug einer „großen Betriebsrente“ für Witwen oder Witwer. stufenweise vom 45. auf das 47. Lebensjahr angehoben.

Es gelten folgende Altersgrenzen:

Todesjahr der versicherten Person	Altersgrenze	
	Lebensjahre	Monate
2011 und früher	45	0
2012	45	1
2013	45	2
2014	45	3
2015	45	4
2016	45	5
2017	45	6
2018	45	7
2019	45	8
2020	45	9
2021	45	10
2022	45	11
2023	46	0
2024	46	2
2025	46	4
2026	46	6
2027	46	8
2028	46	10
2029 und später	47	0

5 Weitere Informationen.

Weitere Informationen zu Ihrer Versicherung bei der VBL erhalten Sie auch über unser Kundenportal „Meine VBL“.

Sobald Sie sich für „Meine VBL“ registriert haben, können Sie sich jederzeit auf unserer Internetseite www.vbl.de mit Ihren Zugangsdaten anmelden und auf die Online-Services zurückgreifen.

Unter „Meine VBL“ können Sie beispielsweise Ihre Vertragsdaten einsehen, Kontaktdaten ändern, Nachrichten an die VBL schreiben und persönliche Mitteilungen erhalten.

Darüber hinaus stehen Ihnen weitere Informationsbroschüren unter www.vbl.de zur Verfügung, zum Beispiel



Produktbroschüre
VBLklassik



Produktbroschüre
VBLextra


online-service@vbl.de.'"/>

6 Kontakt.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Versicherten-Service.


Unsere Versicherten erreichen uns unter

 **0721 93 98 93 5**

 **kundenservice@vbl.de**

Arbeitgeber-Service.

Beteiligte Arbeitgeber erreichen uns unter

 **0721 93 98 93 8**

 **arbeitgeberservice@vbl.de**

oder schriftlich an:

**VBL. Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
76240 Karlsruhe**

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.vbl.de



VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
E-Mail info@vbl.de, www.vbl.de

